

**Gesetz**

**über die Versorgung von Teilen
der Gemeinde Klosters-Serneus
(Gebiet Serneus, Pagrüg und Mezzaselva)
mit Radio- und Fernsehprogrammen ¹**

A) Allgemeines**Art. 1**

Grundsatz

Die über die Versorgung der Swisscom hinausgehende drahtlose Zusatzversorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen ist, das Vertragsgebiet der Cablecom AG ausgenommen, eine Aufgabe der Gemeinde.²

Auftrag an die Tele-Rätia AG

Aufgrund und nach Massgabe der zwischen der Gemeinde und der Tele-Rätia AG (nachstehend Gesellschaft genannt) abgeschlossenen Vereinbarung wird die Gesellschaft mit der drahtlosen Versorgung der Gebiete Serneus, Pagrüg und Mezzaselva der Gemeinde Klosters-Serneus mit Radio- und Fernsehprogrammen beauftragt.³

B) Gebühren und Gebührenpflicht**Art. 2**

Deckung der Kosten

Die Aufwendungen der Gemeinde werden durch Gebühren der Inhaber von Radio- und Fernsehempfangsanlagen gedeckt. Die Tele-Rätia AG wird ermächtigt, die Gebühren direkt in Rechnung zu stellen.⁴

¹ UG 23.9.2001

² UG 23.9.2001

³ UG 23.9.2001

⁴ UG 23.9.2001

Art. 3

Gebührenpflicht

Die Gebühr ist von jedermann zu entrichten, der in Serneus, PAGRÜEG und Mezzaselva eine Radio- und / oder Fernsehempfangsanlage selbst betreibt oder durch Dritte betreiben lässt (Inhaber). Gebührenpflichtig sind insbesondere auch jene Personen, die für ihre Radio- und Fernsehempfangsanlagen keine Konzession der Swisscom erwerben müssen, sofern sie von den Leistungen der Tele-Rätia AG Gebrauch zu machen vermögen (wie z.B. bei Ferienwohnungen, Zweitwohnungen usw., nicht jedoch mobile Radioempfangsanlagen in Fahrzeugen etc.).¹

Die Gesellschaft erlässt nähere Bestimmungen über die Befreiung von der Gebührenpflicht bei Vorliegen besonderer Verhältnisse.

Art. 4

Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt monatlich mindestens Fr. 5.-- und höchstens Fr. 12.-- pro Pflichtigen und Radio- sowie Fernsehempfangsanlage. Vorbehalten bleibt eine Erhöhung des Höchstansatzes nach Massgabe der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise.²

Sind die Einnahmen der Gesellschaft höher als dies zur Deckung der Aufwendungen bzw. zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes notwendig ist, sind entweder die Gebühren entsprechend zu reduzieren oder die Mehreinnahmen zur Verbesserung und / oder Erweiterung der drahtlosen Zusatzversorgung zu verwenden.

C) Meldepflicht, Kontrolle und Rechnungsstellung**Art. 5**

Meldepflicht

Personen, welche Radio- und / oder Fernsehempfangsanlagen betreiben oder betreiben lassen, für die sie keine Konzession der Swisscom erwerben müssen, sind verpflichtet, die entsprechenden Empfangsanlagen dem Vorstand oder der Tele-Rätia AG schriftlich zu melden.³

Die Gemeinde lässt den Personen, für die eine Gebührenpflicht bestehen könnte, nach den Richtlinien der Tele-Rätia AG Meldeformulare zugehen. Die entsprechenden Personen sind verpflichtet, die Meldeformulare innert 20 Tagen ausgefüllt dem Vorstand einzureichen. Bei Unterlassung einer Meldung besteht die Gebührenpflicht solange als der Pflichtige dem Vorstand gegenüber nachweist, dass er keine Radio- bzw. Fernsehempfangsanlage betreibt oder betreiben lässt.⁴

¹ UG 23.9.2001

² UG 23.9.2001

³ UG 23.9.2001

⁴ UG 23.9.2001

Art. 6

Kontrolle

Die von der Gemeinde oder von der Tele-Rätia AG bevollmächtigten Personen sind berechtigt, die für die Prüfung des Bestehens der Gebührenpflicht erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Amtsstellen sind diesen Personen gegenüber ebenfalls auskunftspflichtig.

Insbesondere ist den bevollmächtigten Personen der Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, in denen sich Radio- bzw. Fernsehempfangsanlagen befinden könnten. ¹

Art. 7

Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde meldet der Tele-Rätia AG gestützt auf die von ihr getroffenen Abklärungen (Meldescheine etc.) alle Pflichtigen, die nicht bereits Inhaber einer Swisscom-Konzession sind und die auf Gebiet von Serneus, Pagrüg und Mezzaselva eine oder mehrere Radio- und / oder Fernsehempfangsanlagen betreiben oder betreiben lassen. ²

Ausserdem hat die Gemeinde der Tele-Rätia AG alle Handänderungen und andere, die Pflichtigen betreffenden Mutationen zu melden.

Die Gemeinde erhält pro ordentlich gemeldeten Pflichtigen im Sinne von Abs. 1 und 2 sowie für jede gemeldete Handänderung oder Mutation bis Fr. 10.--.

Die in diesem Artikel der Gemeinde obliegenden Aufgaben können auch von der Gesellschaft erfüllt werden.

Art. 8

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt für die Gemeinde durch die Tele-Rätia AG mindestens einmal jährlich. Die Rechnung bildet einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen Einsprache beim Vorstand eingereicht wird.

¹ UG 23.9.2001

² UG 23.9.2001

D) Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 9

Busse

Wer der Meldepflicht gemäss diesem Gesetz nicht nachkommt oder entgegen seiner Meldung eine Radio- und / oder Fernsehempfangsanlage betreibt oder betreiben lässt, wird vom Vorstand mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.-- belegt. Im Wiederholungsfall ist der Vorstand an den genannten Höchstbetrag nicht gebunden. In seiner Entscheidung setzt der Vorstand auch den Betrag fest, welchen der Pflichtige der Tele-Rätia AG für Gebührenauffälle und Umtriebe zu bezahlen hat.¹

Die eingegangenen Bussbeträge verbleiben bei der Gemeinde.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall eine Bestrafung durch das zuständige Gericht wegen Widerhandlungen gegen die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

Art. 10

Rechtsmittel

Gegen Rechnungen der Tele-Rätia AG im Sinne von Art. 8 dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen beim Vorstand Einsprache erhoben werden.

Gegen den Einspracheentscheid des Vorstandes sowie gegen dessen Bussverfügung kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

E) Schlussbestimmungen

Art. 11

Nähere Bestimmungen

Der Verwaltungsrat der Tele-Rätia AG erlässt die näheren Bestimmungen über den Gebühreneinzug und die Kontrolle der Gebührenpflichtigen etc..

Art. 12

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss der Vereinbarung mit der Tele-Rätia AG gemäss Art. 1 dieses Gesetzes. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen gemeinsam mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erfolgen. Der Vorstand ist befugt, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

²

¹ UG 23.9.2001

² UG 23.9.2001

Art. 13

Cablecom AG ¹ Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Cablecom AG werden von diesem Gesetz nicht berührt. ²

Art. 14

Inkrafttreten Dieses Gesetz unterliegt der Urnenabstimmung. Der Vorstand bestimmt im Benehmen mit der Tele-Rätia AG das Inkrafttreten.

Dieses Gesetz wurde in der Urnenabstimmung vom 28. September 1986 angenommen und vom Vorstand auf 1. Dezember 1986 in Kraft gesetzt. ³

Dieses Gesetz wurde in der Urnenabstimmung vom 23. September 2001 teilrevidiert. Die Teilrevision tritt am 1. November 2001 in Kraft. ⁴

¹ UG 23.9.2001

² UG 23.9.2001

³ GV 1.12.1986

⁴ GV 26.9.2001